



## Schulordnung Liebfrauenschule Vechta

### **Präambel**

Die Liebfrauenschule Vechta ist ein staatlich anerkanntes Mädchengymnasium in der Trägerschaft der Liebfrauenschule Vechta gGmbH. Sie ist Lern- und Lebensraum für die Schulgemeinschaft der Schülerinnen, der Lehrerinnen und Lehrer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft übernehmen gemeinsam die Verantwortung dafür, die in der Schulverfassung genannten Erziehungs- und Unterrichtsziele zu verwirklichen. Dieses erfordert die Einhaltung einer gemeinsamen Ordnung, die die Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt und das Zusammenleben auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme regelt.

### **A. Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände und in sämtlichen Schulgebäuden sowie an außerschulischen Lernorten für die Dauer des Unterrichts bzw. der schulischen Veranstaltungen.

Alle beteiligten Menschen an dieser Schule (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, schulfremde Personen) sowie alle Kooperationspartner sehen sich dieser Schulordnung verpflichtet.

An außerschulischen Lernorten gilt neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung.

### **B. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I. Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen**

Der Zugang zur Liebfrauenschule erfolgt in der Regel von der Marienstraße aus über den Haupteingang oder das Foyer. Von der Contrescarpe erfolgt der Zugang über die Brücke auf den Schulhof (Hof 1). Eine weitere Zugangsmöglichkeit bietet während der Öffnungszeiten das Café an der Münsterstraße. Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Liebfrauenschule.

Für die Schülerinnen der Sekundarstufe I ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der Liebfrauenschule sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (s. Notfallplan) erlaubt.

#### **II. Notfälle**

Im gesamten Schulgebäude/auf dem gesamten Schulgelände gelten die aktuellen Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Liebfrauenschule. Die Schülerinnen beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen. Der Fluchtweg erfolgt aus dem Schulgebäude über

Hof 1 und die Brücke über die Contrescarpe zur Turnhalle T2/T3, dem ausgewiesenen Sammelplatz. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle Schülerinnen durch die Lehrkräfte und wird im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Schülerinnen, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder die Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß §61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

### **III. Haftungsausschluss**

Für von Schülerinnen mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter selbst.

### **IV. Schulfremde Personen**

Schulfremde Personen (Besucher der Liebfrauenschule Vechta, ...) akzeptieren bei Betreten des Schulgeländes diese Schulordnung und befolgen deren Inhalte und/oder Vorgaben. Bei Rückfragen melden sie sich unverzüglich im Sekretariat.

### **V. Schulische Veranstaltungen**

Bei allen schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Online-Unterricht, Fern- bzw. Distanzunterricht, Videokonferenzen, Beratungsgesprächen, Telefonaten, ...) gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und/oder Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden

### **VI. Aushänge/Veröffentlichungen**

Aushänge und Veröffentlichungen von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z.B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sowie deren Verteilung sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

### **VII. Nutzung von digitalen Endgeräten**

Die Förderung eines sinnvollen Umgangs mit digitalen Medien steht an unserer Schule im Vordergrund. Unser schulisches Leitbild umfasst ein respektvolles Miteinander sowie eine positive Lernatmosphäre. Die Nutzung elektronischer Medien als Spiel- und Unterhaltungsgerät ist bei uns nicht erwünscht und hat negative Auswirkungen auf die Lernfähigkeit und unsere Gemeinschaft.

Während des Unterrichts und in den kleinen Pausen werden die Smartphones grundsätzlich ausgeschaltet in den Schultaschen/Taschen aufbewahrt. Über die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet der Fachlehrer/ die Fachlehrerin. Für alle Jahrgänge ist die Handynutzung in den großen Pausen und in der Mittagspause nur auf dem Schulhof (Hof 1) und in der Marienhalle/Foyer erlaubt. In Ergänzung dazu ist den Schülerinnen der Oberstufe die Nutzung in ihrem Aufenthaltsraum sowie in den Klassen- und Kursräumen gestattet. Die Nutzung in diesen Bereichen gilt für Schülerinnen der Jahrgangsstufe 11-13 in möglichen Freistunden entsprechend.

**Grundsätzlich ist die Nutzung der Smartphones auf den Fluren, in den Treppenhäusern, in der Bibliothek sowie im Speisesaal allen Schülerinnen (Jg. 5-13) nicht gestattet.** Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Smartphone [o. Ä.] von den Lehrkräften eingesammelt und im Sekretariat abgegeben. Nach Unterrichtsschluss kann das Smartphone bei der Schulleiterin abgeholt werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden entsprechend über diesen Verstoß informiert. Für die für schulische Zwecke angeschafften iPads gilt die Tablet-Nutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **VIII. Gegenstände und Bekleidung**

An der Liebfrauenschule erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung, wie sie vergleichsweise im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Abzeichen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (sexuell aufreizende Kleidung, rechts- oder linksradikale Abzeichen etc.) können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages im Sekretariat abgeholt werden.

Gemäß §58 und 71 Abs.1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, iPad, fachbezogene Gegenstände...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fundgegenstände werden im Sekretariat oder beim Schulassistenten entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen werden im Kiosk (Gerds Saftladen) im Foyer ausgestellt. Über die Entsorgung möglicher Fundsachen, wenn diese nach Aufforderung nicht abgeholt wurden, wird entsprechend informiert.

### **IX. Notwendige Daten zur Beschulung**

Die Schülerinnen und/oder deren Erziehungsberechtigte stellen der Liebfrauenschule Vechta alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Die Änderungen der Kontaktdaten (inkl. Änderung des Nachnamens, Telefonnummer und E-Mailadresse) einer Schülerin und/oder der Erziehungsberechtigten sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für gesundheitliche Probleme, plötzlich auftretende und/oder chronische Krankheiten (z.B. Asthma, Herzfehler, ...) unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes.

Die Schülerin veranlasst selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Sekretariat.

## **C. Unterricht**

### **I. Unterrichtsbeginn und – ende**

Folgende Unterrichtszeiten sind an der Liebfrauenschule festgelegt:

<b>Stunde</b>	<b>Uhrzeit</b>
1.	07:55 bis 08:40 Uhr
2.	08:40 bis 09:25 Uhr
3.	09:45 bis 10:30 Uhr
4.	10:35 bis 11:20 Uhr
5.	11:35 bis 12:20 Uhr
6.	12:20 bis 13:05 Uhr
7.	13:45 bis 14:30 Uhr
8.	14:30 bis 15:15 Uhr
9.	15:20 bis 16:05 Uhr
10.	16:05 bis 16:50 Uhr

Der Beginn und Ende der Unterrichtsstunde werden durch ein Klingelzeichen festgelegt. Das Ende des Unterrichtsgeschehens bestimmt die Lehrkraft.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende werden im Grundsatz durch den aktuellen Stundenplan jeder Schülerin festgelegt. Tagesaktuelle Abweichungen werden über den Vertretungsplan geregelt und sind dem Plan zu entnehmen.

### **II. Schülerbeförderung und Schulwege**

Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten sicher gelingen, sind die allgemeinen Verkehrsregeln einzuhalten. Dies beinhaltet ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verkehrsverhalten. Dies gilt auch für Wege zu außerunterrichtlichen Lernstätten bzw. zur Sporthalle (Contrescarpe) sowie auf Ausflügen und Klassenfahrten.

Das Abstellen der Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, Motorräder) auf dem Schulhof darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen geschehen. Fluchtwege, Feuertreppen sowie Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

An den Bushaltestellen ist sicherzustellen, dass die Schulbusse problemlos diesen Bereich befahren können. Alle Schülerinnen verhalten sich hier rücksichtsvoll und gewährleisten einen sicheren Ein- und Ausstieg. Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verpflichtet und nehmen ihre Aufsicht aktiv wahr.

### **III. Pünktlichkeit und Aufsicht**

Die Unterrichtszeiten sind von Schülerinnen und Lehrkräften pünktlich einzuhalten. Sollte die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, so melden sich die Klassen- oder Kurssprecher im Sekretariat. Die Klasse verhält sich während dieser Zeit im Klassenraum rücksichtsvoll und stört nicht den Unterricht der anderen Klassen.

### **IV. Verspätungen, Versäumnisse und Entschuldigungen**

Jede Schülerin ist verpflichtet, sich über versäumte Unterrichtsinhalte zu informieren und eigenständig nachzuarbeiten, sollte sie Unterricht versäumen.

Ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich, so ist die Schule darüber zu informieren. Erfolgt eine Krankmeldung über das Modul „Abwesenheiten“ durch die Eltern, so gilt dies als entschuldigt. Vor Unterrichtsbeginn kann auch eine telefonische Krankmeldung über das Sekretariat erfolgen, das Versäumnis gilt ebenfalls als entschuldigt.

Ab dem vierten Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit muss diese durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden, die der Schule vorzulegen ist.

Verspätungen und Versäumnisse werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Hier erfolgt auch die Dokumentation bezüglich entschuldigter und unentschuldigter Fehltage.

Das Fehlen von Schülerinnen bei Klassenarbeiten in den Jahrgängen 5 - 11 muss am Morgen der Arbeit der Schule von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unbedingt mitgeteilt werden (Modul „Abwesenheiten“).

Für Versäumnisse und Fehlzeiten in der gymnasialen Oberstufe (Jg. 12/13) gelten gesonderte Bestimmungen (vgl. Anlage „Regelungen für die Oberstufe“).

#### **V. Erkrankung während der Unterrichtszeit**

Erkrankt eine Schülerin während des Unterrichts, so schickt die Lehrkraft sie in Begleitung zum Sekretariat, welches die Eltern informiert, damit die Schülerin abgeholt wird. Die Lehrkraft vermerkt entlassene Schülerinnen im Klassenbuch.

Minderjährige Schülerinnen müssen im Falle einer Erkrankung grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen sich von einer Lehrkraft vom Unterricht entlassen müssen.

#### **VI. Beurlaubungen**

Das Fernbleiben vom Unterrichten bzw. von einer anderen Schulveranstaltung aus anderen Gründen als Krankheit oder Notfall ist nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung und Bewilligung gestattet, wenn dem keine schulischen Belange (z. B. Klassenarbeiten/Klausuren) entgegenstehen.

Die Beurlaubung vom Unterricht muss rechtzeitig vorher schriftlich beantragt und begründet werden. Über die Beurlaubung für einen Tag entscheidet der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin bzw. der Tutor/die Tutorin. Handelt es sich um einen Beurlaubungsantrag, der mehrere Tage betrifft, so ist dieser an die Schulleiterin zu richten.

Beurlaubungen vor oder nach den Ferien sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen von dieser Regelung in nachweislich wichtigen Fällen entscheidet die Schulleiterin.

#### **VII. Sport- und Schwimmunterricht**

Alle Schülerinnen sind zur aktiven Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet. Sollten Schülerinnen aufgrund von Beeinträchtigungen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind sie grundsätzlich zur passiven Teilnahme verpflichtet und erhalten möglicherweise ihnen zugewiesene Aufgaben von den Fachlehrkräften.

Bei längerfristigen Beeinträchtigungen und/oder Verletzungen, die eine aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht zulassen, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es besteht hier weiterhin die passive Teilnahmepflicht sowie eine Absprache mit den Fachkolleginnen/Fachkollegen bezüglich Übernahme anderer Aufgaben.

#### **VIII. Klassenräume, Fachräume, Sportstätten**

Die Fachräume (Naturwissenschaften, Sporthalle, Kunsträume, ...) dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden. Schülerinnen warten vor Stundenbeginn vor den jeweiligen Fachräumen auf die Lehrkräfte, die die Räume öffnen.

In den Räumen gelten entsprechende Verhaltensweisen, die zu Beginn eines Schuljahres Bestandteil der (Sicherheits-)belehrungen sind. Alle Schülerinnen verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten.

### **IX. Verhalten vor und nach Unterrichtsbeginn, Pausen, Freistunden**

Mit dem ersten Klingeln begeben sich alle Schülerinnen unmittelbar zu den Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Mit Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen unverzüglich die Klassen- und Fachräume und halten sich auf dem Schulhof bzw. in der Pausenhalle, Bibliothek oder Mensa auf. Die Klassenräume werden von den Lehrkräften verschlossen.

In den Pausen ist gegenseitige Rücksichtnahme, auch beim Spielen, wichtig. Spiele mit einem hohen Verletzungsrisiko (Bsp.: Schneeballschlacht) sind untersagt.

Das Schulgelände darf von Schülerinnen der Sekundarstufe I während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet nach entsprechendem Antrag unter Nennung des Grundes die Schulleitung.

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen das Schulgebäude sowie das Schulgelände. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Unterrichtsende, welches tagesaktuell dem Stundenplan zu entnehmen ist.

In möglichen Freistunden werden andere Lerngruppen nicht gestört, der Lärmpegel ist gering zu halten. Mögliche Aufenthaltsorte, die aufgesucht werden können, sind beispielsweise die Bibliothek oder die Pausenhalle.

### **X. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**

Verstöße gegen die Schulordnung können schulrechtliche Konsequenzen haben. Die Vorschriften dieser Schulordnung sind uneingeschränkt zu beachten. Verstöße können mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. Bischöfliches Schulgesetz) durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. die Schulleitung geahndet werden.

Neben den Schülerinnen und Lehrkräften gehören auch alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Schulgemeinschaft. Sie sind in Bezug auf ihre Aufgaben gegenüber den Schülerinnen weisungsbefugt.

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die unten aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schulordnung.

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

### **Anlagen**

IServ-Nutzungsordnung

Tablet-Nutzungsordnung



Christina Meyer, Schulleiterin